

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Emmering



Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Gemeinderat	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats	3
II. Die Gemeinderatsmitglieder	6
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	7
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 7 Beschließende Ausschüsse	10
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 9 Ferienausschuss	15
IV. Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister	15
1. Aufgaben	
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat	15
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	16
§ 12 Einzelne Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	16
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen	20
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	21
§ 15 Sonstige Geschäfte	21
2. Stellvertretung	21
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	21

B. Der Geschäftsgang	22
I. Allgemeines	22
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	22
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	22
§ 19 Öffentliche Sitzungen	23
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	23
II. Vorbereitung der Sitzungen	24
§ 21 Einberufung	24
§ 22 Tagesordnung	24
§ 23 Form und Frist für die Einladung	25
§ 24 Anträge	25
III. Sitzungsverlauf	26
§ 25 Eröffnung der Sitzung	26
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung	26
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände	27
§ 28 Abstimmung	28
§ 29 Wahlen	29
§ 30 Anfragen	30
§ 31 Beendigung der Sitzung	30
IV. Sitzungsniederschrift	30
§ 32 Form und Inhalt	30
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	31
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	31
§ 34 Anwendbare Bestimmungen	31
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	32
§ 35 Art der Bekanntmachung	32
C. Schlussbestimmungen	33
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung	33
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung	33
§ 38 Inkrafttreten	33

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmering gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Gemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung; dem Gemeinderat vorbehalten bleibt der Aufstellungsbeschluss für Bebauungspläne gemäß § 2 Abs.1 des Baugesetzbuchs,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z. B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten,

15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag zur Entsendung und die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen sowie deren Abberufung,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

(6) ¹Die vom Gemeinderat bestellten Referentinnen oder Referenten haben ihre Aufgaben im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen. ²Sie berichten darüber dem zuständigen Ausschuss, können an dessen Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht, auch wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. ³Im Gemeinderat geben sie einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht in mündlicher und/oder schriftlicher Form. ⁴Es werden folgende Referate gebildet:

1. Kinder und Familie

2. Schule, Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen
3. Jugend und Ferienbetreuung
4. Senioren
5. Kultur
6. Sport und Ortsvereine
7. Umwelt, Mobilität und Klimaschutz
8. Gewerbe und Energie

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ³Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ⁴Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁵Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so

entscheidet das Los. ⁸Das in Satz 3 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁹Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 8 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹¹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, im Fall der Verhinderung unverzüglich die erste Stellvertreterin/den ersten Stellvertreter zu verständigen. ³Ist die erste Stellvertreterin/der erste Stellvertreter ebenfalls verhindert, verständigt diese/dieser die zweite Stellvertreterin/den zweiten Stellvertreter. ⁴Satz 3 gilt sinngemäß für weitere Vertretungen entsprechend der festgelegten Reihenfolge.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister, eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreterin/Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. ²Alle Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen erfolgen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

(2) ¹Die Entscheidungen von beschließenden Ausschüssen stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass:	10.000,00 €
Niederschlagung:	40.000,00 €
Stundung:	80.000,00 €
Aussetzung der Vollziehung:	40.000,00 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

15.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000,00 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
- e) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung sowie der Heimatpflege und des Brauchtums,
- f) Entscheidungen über den Sachbedarf der Grund- sowie der Mittelschule im Zuge des Mittelschulverbands im Rahmen der Haushaltsansätze,
- g) Angelegenheiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz,
- h) Angelegenheiten der Jugend- und Familienpflege sowie des Sports,
- i) Betreuungskonzepte für ältere und/oder sozial schwächere Mitbürgerinnen und Mitbürger,

- j) Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
- k) Angelegenheiten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Asylhilfe und der Integration von Mitbürgern und Mitbürgerinnen mit Migrationshintergrund,
- l) Angelegenheiten der örtlichen Gewerbeförderung und der Kontaktpflege zu den örtlichen Gewerbetreibenden,
- m) Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Befugnisübertragungen
- n) Angelegenheiten der Referate mit Ausnahme des Referates für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz,
- o) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000,00 € (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Verkehr:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, der Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- c) Entscheidungen über Bauunterhaltsmaßnahmen für alle gemeindlichen Gebäude und Einrichtungen,
- d) Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,

- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f) Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Kaufpreis von 100.000,00 €,
- g) Entscheidungen über die Ausübung/Nichtausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Kaufpreis von 100.000,00 €,
- h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen; dies beinhaltet insbesondere auch Regelungen über die angemessene Sozialbindung entstehenden Wohnraums,
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, Landschaftsschutzverordnungen und Grünordnungsplänen,
- l) Entscheidungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Pflege und der Erhaltung der Umwelt sowie des Klimaschutzes, insbesondere in Bezug auf das Ökokonto und ökologische Ausgleichsflächen,
- m) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- n) Entscheidungen über Angelegenheiten der Gewerbeplanung,
- o) Entscheidungen über organisatorische und betriebstechnische Angelegenheiten des Bauhofs und des Wasserwerks,
- p) Entscheidungen über grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts,
- q) Entscheidungen über Verkehrsplanungen, auch im Rahmen von Bebauungs- und Flächennutzungsplanverfahren,
- r) Entscheidungen in Angelegenheiten der überörtlichen Verkehrsplanung,
- s) Entscheidungen über den Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen sowie von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen,

- t) Entscheidungen in Angelegenheiten des Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserleitungsbaus (auch Sanierungsarbeiten),
- u) Entscheidungen über den Ausbau und Unterhalt des Rad- und Gehwegnetzes,
- v) Entscheidungen in Angelegenheiten des Referates für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz
- w) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000,00 € (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Ausschuss für gemeindliche Bauvorhaben

- a) Entscheidungen in Angelegenheiten im Rahmen der Durchführung gemeindlicher Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 500.000,00 €, insbesondere über den Zeitpunkt, den Umfang und die Art der baulichen und technischen Umsetzung der Baumaßnahmen sowie möglicher alternativer Planungen,
- b) Überprüfung und Kontrolle der Baumaßnahmen in zeitlicher und kostenmäßiger Hinsicht,
- c) Entscheidungen über kurzfristig notwendige Änderungen im Rahmen des Bauablaufs,
- d) Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 40.000,00 € (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt im gleichen Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- und Dienstleistungsverträge,

soweit nicht die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 9 Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates wird auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.08. des jeweiligen Jahres festgelegt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer/seiner Auffassung und

setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Sie oder er kann dabei einzelne ihrer/seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters

(1) Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche

Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihr/ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,

c) die Information des Gemeinderats über Personalveränderungen.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 3.000,00 €
 - Niederschlagung 10.000,00 €
 - Stundung bis zu einem Jahr 15.000,00 €
 - darüber hinaus 10.000,00 €
 - Aussetzung der Vollziehung 7.500,00 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000,00 € (für die Summe aller Nachträge) erhöhen; dies gilt in gleichem Umfang auch für die dadurch gegebenenfalls erforderliche Anpassung zugrundeliegender Honorar- oder Dienstleistungsverträge,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000,00 € je Einzelfall,
- g) die Annahme von Spenden und Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € oder einer entsprechenden Wertgrenze im Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht berührt werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000,00 € jährlich nicht übersteigt und die Verträge in einem Zeitraum von weniger als 10 Jahren unkündbar sind,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 50.000,00 € beträgt.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 der Bayerischen Bauordnung,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung, § 36 des Baugesetzbuchs und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Bauordnung für Gebäude der Gebäudeklassen 1

bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs zulässig ist, oder
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs,

f) die zeitnahe Information des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses über die in § 12 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a-d getroffenen Entscheidungen.

6. in der interfraktionellen Zusammenarbeit über die laufende Kontaktpflege mit den Fraktionsvorsitzenden und den Vertretern von Ausschussgemeinschaften hinaus die schriftliche Einberufung zu halbjährlichen Besprechungen zur Erörterung bedeutsamer Planungen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer/seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese/dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat in der nächsten Sitzung (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO analog).

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich ihrer/seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder nach Eingang des Verlangens bei ihr/ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11a, 82275 Emmering statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin/der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder des zuständigen Ausschusses zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin/dem ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest, erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung und lässt ggf. darüber Beschluss fassen. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. ⁴Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung ist möglichst innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn in der Sitzung bei Aufruf des Tagesordnungspunkts keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Mit Eintritt in die Tagesordnung ist den Zuhörern Gelegenheit zur Stellung von Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu geben.

(2) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(3) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(5) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(6) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Sitzung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 250 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund

von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß.
²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. ³Abweichend finden für den Ausschuss für gemeindliche Bauvorhaben (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) die Regelungen der §§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 (verkürzte Ladungsfrist) generell Anwendung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.emmering.de bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntmachung auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. ²Die Gemeindetafel befindet sich am Haupteingang des Rathausgebäudes der Gemeinde Emmering, Amperstraße 11a, 82275 Emmering.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) ¹Zur allgemeinen Information der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger unterhält die Gemeinde folgende weitere Gemeindetafeln:

1. Am Kirchplatz
2. Roggensteiner Straße (Ortsteil Untere Au)

3. Wulfingstraße (Tiefgarage Mitterfeld-West)
4. Gräßelstraße
5. Am Tonwerk

²Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO ist allein der Anschlag an der Gemeindetafel nach Absatz 2.

C. Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung


¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird digital über das Internet unter www.emmering.de veröffentlicht.

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29. Juni 2023 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. März 2025 außer Kraft.

Emmering, 12. Mai 2026

Gemeinde Emmering


Ulrich Wiltawsky
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

1. Bürgermeister und Stellvertreter

	Name	Beruf	Wahlvorschlag
1. Bürgermeister	Ulrich Wiltawsky	Studienrat	EBG
2. Bürgermeister	Fritz Cording	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	EBG
3. Bürgermeister	Manfred Haberer	Nachrichtentechniker (i.R.)	CSU

Anlage 2 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates

	Name	Vorname	Wahlvorschlag
1	Bock	Andrea	CSU
2	Fischbeck	Karin	CSU
3	Füßl	Konrad	CSU
4	Haberer	Manfred	CSU
5	Heinrich	Sabine	CSU
6	Modde	Melanie	CSU
7	Weiß	Hans	CSU
8	Gailer	Patrick	GRÜNE
9	Saatze	Ulrike	GRÜNE
10	Brinkmann	Katja	SPD
11	Altbauer	Ottmar	EBG
12	Aumiller	Monika	EBG
13	Brauner	Evelin	EBG
14	Cording	Fritz	EBG
15	Durach	Kathrin	EBG
16	Heilbrunner	Manfred	EBG
17	Mair	Georg	EBG
18	Schultz	Maximilian	EBG
19	Weiß	Bernhard	EBG
20	Zak	Patricia	EBG

Anlage 3.1 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Haupt- und Finanzausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 10

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Ulrich Wiltawsky

Wahlvorschlag	Ausschussmitglied
CSU	Andrea Bock
CSU	Sabine Heinrich
CSU	Melanie Modde
GRÜNE	Patrick Gailer
EBG	Monika Aumiller
EBG	Evelin Brauner
EBG	Fritz Cording
EBG	Kathrin Durach
EBG	Patricia Zak
SPD	Katja Brinkmann

Stellvertretung:

CSU:

1. Karin Fischbeck
2. Konrad Füßl
3. Manfred Haberer
4. Hans Weiß

GRÜNE:

1. Ulrike Saatz

SPD:

1. Ulrike Saatz

EBG:

1. Georg Mair
2. Bernhard Weiß
3. Maximilian Schultz
4. Ottmar Altbauer
5. Manfred Heilbrunner

Anlage 3.2 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 10

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Ulrich Wiltawsky

Wahlvorschlag	Ausschussmitglied
CSU	Karin Fischbeck
CSU	Konrad Füll
CSU	Manfred Haberer
CSU	Hans Weiß
GRÜNE	Ulrike Saatze
EBG	Ottmar Altbauer
EBG	Fritz Cording
EBG	Georg Mair
EBG	Maximilian Schultz
EBG	Bernhard Weiß

Stellvertretung:

CSU:

1. Andrea Bock
2. Sabine Heinrich
3. Melanie Modde

GRÜNE:

1. Katja Brinkmann
2. Patrick Gailer

EBG:

1. Kathrin Durach
2. Monika Aumiller
3. Patricia Zak
4. Evelin Brauner
5. Manfred Heilbrunner

Anlage 3.3 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Ausschuss für gemeindliche Bauvorhaben

Gesamtzahl der Mitglieder: 6

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Ulrich Wiltawsky

Wahlvorschlag	Ausschussmitglied
CSU	Manfred Haberer
CSU	Hans Weiß
GRÜNE	Ulrike Saetze
EBG	Ottmar Altbauer
EBG	Maximilian Schultz
EBG	Bernhard Weiß

Stellvertretung:

CSU:

1. Karin Fischbeck
2. Konrad Füßl
3. Andrea Bock

GRÜNE:

1. Katja Brinkmann
2. Patrick Gailer

EBG:

1. Georg Mair
2. Fritz Cording
3. Kathrin Durach
4. Patricia Zak
5. Monika Aumiller
6. Evelin Brauner
7. Manfred Heilbrunner

Anlage 3.4 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Rechnungsprüfungsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 5 (inkl. Vorsitzende/-r)

Vorsitzende: Melanie Modde

Wahlvorschlag	Ausschussmitglied
CSU	Melanie Modde
CSU	Andrea Bock
GRÜNE	Patrick Gailer
EBG	Monika Aumiller
EBG	Ottmar Altbauer

Stellvertretung:

CSU:

1. Manfred Haberer
2. Konrad Füßl
3. Karin Fischbeck

GRÜNE:

1. Ulrike Saetze
2. Katja Brinkmann

EBG:

1. Maximilian Schultz
2. Evelin Brauner
3. Patricia Zak
4. Bernhard Weiß
5. Georg Mair
6. Fritz Cording
7. Kathrin Durach
8. Manfred Heilbrunner

Anlage 3.5 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Ferienausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 10

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Ulrich Wiltawsky

Wahlvorschlag	Ausschussmitglied
CSU	Andrea Bock
CSU	Konrad Füßl
CSU	Sabine Heinrich
GRÜNE	Ulrike Saatz
EBG	Monika Aumiller
EBG	Evelin Brauner
EBG	Georg Mair
EBG	Maximilian Schultz
EBG	Bernhard Weiß
SPD	Katja Brinkmann

Stellvertretung:

CSU:

1. Manfred Haberer
2. Melanie Modde
3. Hans Weiß
4. Karin Fischbeck

GRÜNE:

1. Patrick Gailer

SPD:

1. Patrick Gailer

EBG:

1. Ottmar Altbauer
2. Kathrin Durach
3. Patricia Zak
4. Fritz Cording
5. Manfred Heilbrunner

Anlage 3.6 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Referate

Wahlvorschlag	Referate	Referent/-in
CSU	Kinder und Familie	Melanie Modde
EBG	Schule, Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen	Patricia Zak
CSU	Jugend und Ferienbetreuung	Andrea Bock
EBG	Senioren	Evelin Brauner
EBG	Kultur	Monika Aumiller
EBG	Sport und Ortsvereine	Bernhard Weiß
GRÜNE	Umwelt, Mobilität und Klimaschutz	Ulrike Saatz
EBG	Gewerbe und Energie	Ottmar Altbauer

Anlage 3.7 zur Geschäftsordnung des Gemeinderates

Aufgabenübersicht der Referate

1. Referat für Kinder und Familie

- Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und Menschen mit Migrationshintergrund
- Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe
- Angelegenheiten der öffentlichen Kinderspielplätze

2. Referat für Schule, Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen

- Angelegenheiten im Rahmen der Erfüllung des Verwaltungs- und Sachaufwands für die Grund- und Mittelschule
- Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der vorschulischen Erziehung
- Kontaktpflege mit der Schulleitung, den Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie den Vertretern der Elternbeiräte

3. Referat für Jugend und Ferienbetreuung

- Angelegenheiten des Jugendzentrums sowie der organisierten und nichtorganisierten Jugendpflege
- Organisation und Betreuung des Ferienprogramms (Abrechnung der Beiträge erfolgt durch die Verwaltung)
- Erstellung bzw. Aktualisierung des Jugendkonzeptes

4. Referat für Senioren

- Angelegenheiten der Senioren- und Pflegeeinrichtungen
- Organisation und Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen (Oktoberfest für Senioren, seniorenspezifische Informationsveranstaltungen)
- Kontaktpflege mit den Trägern und Einrichtungen des Sozialwesens sowie den Mitgliedern der Seniorenvertretung
- Erstellung bzw. Aktualisierung des Seniorenkonzeptes

5. Referat für Kultur

- Angelegenheiten der Kirchen und der Vereine (Heimatpflege, Gesang, Konzerte, Theater)
- Angelegenheiten des Brauchtums (Festumzüge, Faschingsbälle)
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des Emmeringer Weihnachtsmarktes (in Zusammenarbeit mit dem Referat für Sport- und Ortsvereine)
- Durchführung des Ankaufs von Kunstgegenständen nach Beschlussfassung durch das hierfür zuständige Gremium bzw. des 1. Bürgermeisters
- Organisation von gemeindlichen Kunstaussstellungen
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Kunstwettbewerben
- Kontaktpflege mit den örtlichen Künstlervereinigungen und Künstlergruppen
- Förderung von Erwachsenenbildung

6. Referat für Sport- und Ortsvereine

- Pflege der sportlichen Belange
- Angelegenheiten der Sportstättenplanung sowie der Sportanlagen und -einrichtungen
- Angelegenheiten des örtlichen Vereinswesens (u.a. Durchführung der jährlichen Kartellsitzung zur Vergabe der Nutzungsrechte an den gemeindlichen Sportliegenschaften)
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des Emmeringer Weihnachtsmarktes (in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat)
- Kontaktpflege mit den Vorständen der örtlichen Sport- und Ortsvereine

7. Referat für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

- Angelegenheiten des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, die dem Erhalt und dem Schutz einer intakten Umwelt und der Abwehr von Umweltschäden dienen sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise
- Angelegenheiten in den Bereichen Mobilitätswende, Verkehrsberuhigung, ÖPNV sowie Fahrrad- und Fußgängerverkehr, die den Verkehr in und um Emmering beeinflussen können.
- Unterstützung von gemeindlichen Aktionen (z. B. "Saubere Landschaft", „Patenschaften für Grünanlagen“, „Autofreie Aktionen“)
- Kontaktpflege mit den örtlichen und regionalen Umweltverbänden und ökologischen Ortsvereinen (z. B. Bund Naturschutz, LBV, Gartenbauverein)

8. Referat für Gewerbe und Energie

- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde als zentrale Schnittstelle bei der Planung und Umsetzung neuer Gewerbegebiete, der Bereitstellung von Gewerbeflächen sowie der Unterstützung bestehender Gewerbebetriebe
- Zusammenarbeit und Austausch mit den ansässigen und ansiedlungswilligen Gewerbetreibenden und deren Verbänden sowie der eingerichteten Fachstelle für Wirtschaftsförderung auf Kreisebene
- Beteiligung der Gemeinde an Projekten zur nachhaltigen Energieerzeugung und Energievermarktung (Regionalwerke Amper-Glonn-Land GmbH & Co. KG, Kooperationsvereinbarung zur Erkundung und Nutzung der hydrothermalen Geothermie)
- Kommunale Wärmeplanung (Umsetzung von Maßnahmen, Evaluation)
- Nachhaltige energetische Optimierung der gemeindlichen Infrastruktur (Ausstattung der kommunalen Liegenschaften mit erneuerbaren Energien zur effizienten Eigentumsnutzung)
- Maßnahmen zur Energieeinsparung (Ausstattung des Bauhofs mit elektrischen Arbeitsgeräten und Fahrzeugen, soweit dies arbeitsökonomisch möglich und sinnvoll ist), Berücksichtigung moderner Energie- und Infrastrukturstandards bei der Umsetzung gemeindlicher Baumaßnahmen

Soweit sich Aufgabengebiete einzelner Referate bei der Organisation oder Durchführung konkreter Maßnahmen im Einzelfall überschneiden, findet nach Möglichkeit im Rahmen einer gemeinsamen Absprache eine Zusammenarbeit der jeweils betroffenen Referate statt. Sollten sich die betroffenen Referate nicht über eine Zusammenarbeit einigen können, entscheidet der Gemeinderat über die Zuständigkeit.